

Aktenzeichen:
103 C 814/17



Amtsgericht Neubrandenburg
Im Namen des Volkes
Endurteil

In dem Rechtsstreit

Autohaus GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer

Göritz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Umut Schleyer**, Spichernstraße 15, 10777 Berlin, Gz.: 733/17

gegen

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., vertreten durch den Vorstand,

Kolde-Ring 21, 48126 Münster

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Neubrandenburg durch die Richterin am Amtsgericht am
20.04.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 187,36 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2017 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf bis auf 200,00 EUR festgesetzt.

Das Urteil bedarf gemäß § 313a ZPO keines Tatbestandes.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß den §§ 823, 249 BGB, §§ 7, 18 StVG, § 115 VVG Anspruch auf Zahlung von noch 187,36 EUR.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die vorgelegte Abtretungserklärung sei unwirksam, § 242 BGB. Die Beklagte hat unstreitig einen Betrag von 3.101,68 EUR an die Klägerin bezahlt. Bei Zahlung dieses Betrages hatte sie keinen Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretungserklärung. Sie verhält sich widersprüchlich, wenn sie bei den jetzt noch offenen 0,05 % der von der Klägerin aufgrund der Abtretungserklärung der Beklagten direkt vorgelegten Reparaturrechnung die Wirksamkeit der Abtretung bezweifelt.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Klägerin mit einer eigenen Lackiererei werben würde, diese jedoch nicht am Ort habe. Die Verbringungskosten sind tatsächlich angefallen. Die Geschädigte hätte auch ohne weiteres eine andere Werkstatt wählen können, die über keine eigene Lackiererei verfügt, auch dann wären Verbringungskosten angefallen. Wenn die Klägerin die Geschädigte bei der Auftragserteilung darauf hingewiesen hätte, dass Kosten für Verbringung zur Lackiererei anfallen, hätte diese Klägerin trotzdem mit der Reparatur beauftragen dürfen, denn die Geschädigte kann zur Wiederherstellung ihres Fahrzeuges eine Werkstatt ihres Vertrauens beauftragen und muss nicht im Interesse des

Schädigers die billigste Werkstatt wählen.

Die Geschädigte musste nicht im Interesse der Beklagten auf eine Beilackierung zum Farbausgleich verzichten. Denn sie hat den Anspruch nach § 249 BGB, dass der Zustand hergestellt wird, der ohne das schädigende Ereignis bestanden hätte. Die Geschädigte hatte den Anspruch, dass das Fahrzeug nach der Reparatur genauso aussieht wie vorher.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Der Streitwert bestimmt sich nach den § 48 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 15 - 18
17033 Neubrandenburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hin-